

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 A,
3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
FÜR DAS GEBIET "DOMÄNE SÜD"

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung des EAG-Bau sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom 08.11.2005 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 A, 3. vereinfachte Änderung und Ergänzung für das Gebiet "Domäne Süd", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Evert. vom 31.08.1990, BGBl. II S. 889, 1122, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.11.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Kieler Nachrichten" am 28.01.2006 erfolgt.

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Die Gemeindevertretung hat am 08.11.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06. Februar 2006 bis 07. März 2006 während folgender Zeiten:

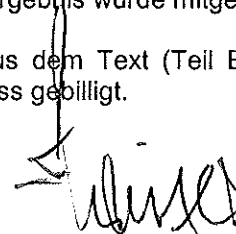
Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
und Freitag	8.00 - 12.00 Uhr


nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 28.01.2006 in den "Kieler Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden am 25.04.2006 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B) am 25.04.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Kronshagen, den 09.05.2006


- Bürgermeister -



7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronshagen, den 09.05.2006


- Bürgermeister -



8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am *13.05.06* ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am *14.05.06* in Kraft getreten.

Kronshagen, den *17.05.06*

[Handwritten Signature]
- Bürgermeister -



PLANVERFASSER:

DHBT ARCHITEKTEN

BECKER MÜLLER WERNER TENNERT
Herderstraße 2 24116 Kiel
Tel.: 0431/ 51966-0 Fax: 0431/ 51966-66

Kiel, den 22.09.2005
Ergänzt 21.10.2005
Überarbeitet: 27.10.2005

Architekt BDA + Stadtplaner SRL
Architekt BDA + Stadtplaner SRL
Gemeinde Kronshagen (60.1)

TEIL B: TEXT

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 92 LBO)

Werbeanlagen

Ausnahmsweise wird im Teilgebiet 1 außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine (1) freistehende Werbeanlage als Mast mit einer maximalen Höhe von 6,0 m über Oberkante Fußweg Claus-Sinjen-Straße mit Auslegerkasten von maximal 4,0 qm zugelassen, wenn der Standort des Mastes zwischen Ein- und Ausfahrt und nach Süden vorhandener Eiche bei maximal 3,0 m Abstand zur im Bebauungsplan Nr. 16 A festgesetzten Straßenbegrenzungslinie Claus-Sinjen-Straße begrenzt wird. Der Kronentraufbereich der vorhandenen Eiche ist frei zu halten

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 50.000



Satzung zur 3. Änderung B-Plan 16 a Domäne Süd

N:\KROIB\16A3T02.DOC